

2. Änderungsvereinbarung

zum

Vertrag

**zur Ermittlung des zu bereinigenden Behandlungsbedarfs
in den durch das SGB V vorgesehenen Fällen
ab dem I. Quartal 2018**

zwischen

der

Kassenärztlichen Vereinigung Berlin
- nachfolgend „KV Berlin“ genannt -

und dem

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) - Landesvertretung Berlin
vertreten durch den Bevollmächtigten

für die

Techniker Krankenkasse
Landesvertretung Berlin/Brandenburg
- nachfolgend „TK“ genannt -

Die Vereinbarung zur Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV) vom 24.01.2018, i.d.F. der 1. Änderungsvereinbarung vom 08.04.2019, wird wie folgt geändert:

Mit Wirkung ab dem 01.10.2019:

In allen Ziffernkränzen werden die GOPs 03370 bis 03374 EBM aufgrund des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 408. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) aufgenommen. In die Ziffernkränze des HZV-Vertrages für Berlin werden zusätzlich die GOPs 04370 bis 04374 EBM aufgenommen.

Mit Wirkung ab dem 01.01.2020:

In allen Ziffernkränzen – außer für Sachsen-Anhalt – wird die GOP 33043A EBM aufgenommen.

Mit Wirkung ab dem 01.04.2020:

In allen Ziffernkränzen wird die GOP 32033 EBM aufgenommen.

Mit Wirkung ab dem 01.07.2020:

Die GOPs 40110 und 40111 EBM werden in allen Ziffernkränzen der L08 aufgenommen.

Die GOPs 40120, 40122, 40124, 40126 und 40144 EBM werden aus allen Ziffernkränzen der L08 entfernt.

Mit Wirkung ab dem 01.07.2021:

Die GOPs 40110 und 40111 EBM werden in allen Ziffernkränzen der L03 aufgenommen.

Die GOPs 40120, 40122, 40124, 40126 und 40144 EBM werden aus allen Ziffernkränzen der L03 entfernt.

Die Ziffernkränze werden entsprechend ausgetauscht.

Mit Wirkung ab dem 01.10.2020:

Die Vereinbarung zur Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV) vom 24.01.2018, i.d.F. der 1. Änderungsvereinbarung vom 08.04.2019, gilt bis inkl. Quartal 3/2020.

Die Vertragspartner verzichten einvernehmlich auf eine Spitzabrechnung für das zweite und dritte Quartal 2020 aufgrund des durch den 489. BA-Beschluss vorgegebenen notwendigen Ausschlusses von TSVG-gekennzeichneten Abrechnungsdaten.

Die Vertragspartner vereinbaren rechtzeitig vor der Datenlieferung für das Quartal 4/2020 die ab Quartal 4/2020 gültigen vertraglichen Regelungen unter Berücksichtigung des 489. BA-Beschlusses.

Berlin, den 17.8.20


Kassenärztliche Vereinigung Berlin


vdek-Landesvertretung Berlin
- als Bevollmächtigte Leiterin der TK Landesvertretung Berlin und Brandenburg